

\* **Unterrichtsreformen.** Der Unterrichtsminister hat dem Abgeordnetenhaufe zwei Gesetzesentwürfe unterbreitet, deren einer sich auf die Gymnasien, der andere auf die Bürgerschulen bezieht. Im Lehrplan der Gymnasien wird der G. N. 30 v. J. 1883 dahin abgeändert, daß der Schüler statt des Griechischen nicht die bisher vorgeschriebenen Ersatzgegenstände, sondern eine lebende Sprache (Französisch, Englisch, Italienisch oder eine heimische Nationalitätensprache (Rumänisch, Serbisch, Slowakisch) hören kann. Bemerkenswert ist die Verfügung, daß jene Schüler, die statt des Griechischen eine lebende Sprache wählen, in sämtlichen Fakultäten der Hochschulen aufgenommen werden können, was ein bedeutsamer Schritt zur Vereinheitlichung der Mittelschulen ist. Weder das Griechische, noch die lebende Sprache sind Gegenstände der Matura, doch kann der Schüler auf Verlangen auch aus Griechisch maturieren. Eine wichtige Verfügung ist auch die, daß die Jahresabschlussprüfungen abgeschafft werden, statt ihrer sollen am Ende des Schuljahres abschließende Zusammenfassungen abgehalten werden. Dieses Gesetz soll stufenweise ins Leben treten; das Inslebentreten soll spätestens im Schuljahr 1918/19 beginnen. Als Professoren lebender Sprachen werden vorläufig, solange es keine qualifizierten gibt, solche Personen angestellt, die nachweisen, daß sie in der betreffenden Sprache und Literatur bewandert sind. — Hinsichtlich der Bürgerschulen wird bestimmt, daß dieselben fortan nur vierklassig sein sollen, da die fünfte und sechste Klasse derselben außerordentlich schwach besucht wird, sie daher keine Existenzberechtigung haben. In den vier Jahrgängen der Bürgerschule soll der Lehrstoff jedes Gegenstandes ein vollendetes Ganzes bilden. In Gemeinden, wo eine Knaben-Bürgerschule ist, kann für Absolventen derselben eine dreijährige Nachschule mit wirtschaftlicher Richtung errichtet werden. Die höheren Volksschulen (5. und 6. Klasse der Elementarschulen) sollen binnen fünf Jahren in Bürgerschulen umgestaltet oder aufgehoben werden.